

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS

Lesbische und schwule Elternschaft

Die rot-grüne Bundesregierung will homosexuelle mit heterosexuellen Partnerschaften in einer Vielzahl von Rechtsbereichen gleichstellen. Fragen des Sorge- bzw. Umgangsrechtes sind davon jedoch weitgehend ausgeschlossen. Die Bundesministerin der Justiz hat immer wieder betont, dass ein gemeinsames Sorgerecht sowie ein Adoptionsrecht für homosexuelle Paare nicht geben wird. In diesem Zusammenhang wird die Erziehungskompetenz lesbischer und schwuler Eltern in Frage und in Abrede gestellt.

Tatsache ist, dass viele Lesben und Schwule bereits Eltern sind. In der Bundesrepublik Deutschland leben mindestens eine Million homosexuelle Eltern. Expertinnen und Experten schätzen, dass jede dritte Lesbe und jeder fünfte Schwule ein oder mehrere Kinder hat. Genaue empirische Daten fehlen jedoch.

Die meisten Lesben und Schwulen haben Kinder aus früheren heterosexuellen Ehen oder Beziehungen. Viele Lesben erfüllen sich ihren Wunsch nach einem leiblichen Kind durch ärztlich assistierte (im Ausland) oder andere Verfahren der Befruchtung. Es wächst die Zahl der lesbischen oder schwulen Paare, die sich bewusst dafür entscheiden, gemeinsam ein oder mehrere Kinder haben und großziehen zu wollen. Bisweilen schließen sich ein lesbisches und ein schwules Paar zusammen, um gemeinsam oder in geteilter Verantwortung für Kinder zu sorgen. Einige Lesben und Schwule haben Pflegekinder aufgenommen, und wenige haben (als Einzelperson) ein Kind adoptiert.

Die Formen lesbischer und schwuler Elternschaft sind außerordentlich vielfältig. Eine umfassende Befassung der Familienpolitik, -soziologie und -gesetzgebung mit diesen Familienformen steht jedoch noch aus.

Als wissenschaftlich weitgehend gesichert gilt, dass es hinsichtlich der Erziehungskompetenz der Eltern und der Entwicklungschancen der Kinder keine signifikanten Unterschiede zwischen heterosexuellen und homosexuellen Familien gibt. Wenn überhaupt, dann entstehen Probleme für Kinder homosexueller Eltern auf Grund von Diskriminierungen durch ihr soziales Umfeld. Kinder erfahren im Kindergarten und in der Schule Heterosexualität und das klassische heterosexuelle Familienmodell als gesellschaftlich gewünschte Norm. Homosexuelle Eltern sind besonderen Belastungen ausgesetzt, die ihre Ursache in der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen und in der mangelnden Anerkennung ihrer Erziehungskompetenz haben. Hinzu kommen die rechtlichen Benachteiligungen im Vergleich zu heterosexuellen Lebensgemeinschaften mit Kindern. Der Familienalltag lesbischer Mütter und schwuler Väter gleicht dem heterosexuell lebender Eltern einschließlich der Situation des

Alleinerziehens und der Stief- und Patchworkfamilie. Er unterscheidet sich aber darin, dass die Partnerinnen bzw. Partner als Co-Eltern keinerlei soziale Anerkennung erfahren. Es besteht bisher keine Möglichkeit, „Zwei-Mütter-Familien“ und „Zwei-Väter-Familien“ rechtlich und ökonomisch abzusichern.

Das Europäische Parlament hat 1994 eine Entschließung verabschiedet, die u. a. besagt, dass „die Beschneidung des Rechtes von Lesben und Schwulen auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern“ beseitigt werden soll. Die Tatsache, dass die Bundesregierung die rechtliche Diskriminierung lesbischer und schwuler Paare beenden will, aber gleichzeitig den Bereich der Elternschaft weitgehend ausklammert, ist Ausdruck der Vorbehalte gegenüber lesbischer und schwuler Elternschaft und wird diese eher verstärken als abbauen.

Wir fragen die Bundesregierung:

Zur Akzeptanz lesbischer oder schwuler Elternschaft

1. Wie viele Kinder wachsen nach Kenntnis der Bundesregierung mit ihren lesbischen Müttern beziehungsweise schwulen Vätern auf?
2. Teilt die Bundesregierung die von der Bundesministerin der Justiz unter anderem in einem Interview mit der Zeit (Nr. 40, 30. September 1999) geäußerte Auffassung, dass „in aller Regel ein Kind bei Vater und Mutter besser aufgehoben ist (als bei zwei Männern oder zwei Frauen – d. V.) und dort umfassendere Entwicklungschancen hat“?

Wenn ja, wie begründet sie diese Auffassung?

3. Welche nationalen sowie internationalen Studien und Untersuchungen sind der Bundesregierung bekannt, die sich mit der Frage des Kindeswohls bei Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern und Elternpaare befassen?
4. Welche Erkenntnisse ergeben sich aus diesen Studien hinsichtlich
 - der Erziehungskompetenz lesbischer und schwuler Eltern,
 - der Entwicklungschancen von Kindern homosexueller Eltern?
5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es in Deutschland keine relevanten Untersuchungen dazu gibt, wie sich Kinder in gleichgeschlechtlichen Beziehungen entwickeln und welchen Einfluss die sexuelle Orientierung der Eltern auf ihr Erziehungsverhalten hat?

Wenn ja, hält sie es für erforderlich, entsprechende Untersuchungen in Auftrag zu geben, um die Debatte um homosexuelle Elternschaft zu versachlichen?

6. Sind der Bundesregierung aus den letzten Jahren gerichtliche Entscheidungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bekannt, in denen die sexuelle Orientierung eines Elternteils zum entscheidenden Entscheidungskriterium gemacht wurde?
7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung eines Elternteils kein Kriterium in Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen sein darf?
8. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, stärker darauf hinzuwirken, dass heterosexuelle sowie lesbische und schwule Elternschaft als gleichwertige Formen von Elternschaft anerkannt und behandelt werden?

Wenn ja, welche Maßnahmen hält sie für erforderlich?

Wenn nein, warum nicht?

9. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um Vorurteile gegenüber lesbischer und schwuler Elternschaft abzubauen?

Was wird sie zukünftig tun?

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen lesbischer oder schwuler Elternschaft

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es sich bei lesbischen Müttern und schwulen Vätern mit ihren Kindern um Familien handelt?

Wenn ja, stehen dann auch diese Familien unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung?

Wenn nein, warum nicht?

11. Welche einfachgesetzlichen Vorschriften gelten in der Bundesrepublik Deutschland in Umsetzung des Artikels 6 GG zum Schutz der Familie, die unmittelbar mit dem Ehestatus der Eltern verknüpft sind?

12. Welche einfachgesetzlichen Vorschriften gelten in der Bundesrepublik Deutschland in Umsetzung des Artikels 6 GG zum Schutz der Familie, die unabhängig vom Familienstand zur Geltung kommen?

13. Welcher Regelungsbedarf besteht nach Auffassung der Bundesregierung zur rechtlichen Absicherung der Lebenssituation von Kindern, die bei lesbischen Müttern oder schwulen Vätern aufwachsen und von deren Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin mit betreut werden?

14. Wie begründet die Bundesregierung den Ausschluss von lesbischen und schwulen Eltern von der Möglichkeit

- der Stiefelternadoption,
- der gemeinsamen Sorgeerklärung,
- der gemeinsamen Adoption?

15. Welche Lenkungswirkung will die Bundesregierung durch gesetzliche Regelungen erreichen, die homosexuelle Paare von wesentlichen Elternrechten ausschließen?

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Ausschluss von Elternrechten allein auf Grund der sexuellen Orientierung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung darstellt und Lesben und Schwule diskriminiert?

Wenn nein, warum nicht?

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Ausschluss homosexueller Paare von wesentlichen Elternrechten eher dazu beiträgt, Vorurteile gegenüber homosexuellen Eltern zu verfestigen als diese abzubauen?

Wenn nein, warum nicht?

Pflege und Adoption durch Lesben oder Schwule

18. Wie entwickelte sich in den letzten 10 Jahren die Zahl homosexueller Paare als Pflegeeltern (bitte nach Jahren, Bundesländern sowie nach lesbischen und schwulen Paaren getrennt auflisten)?

19. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter bereits 1996 die Empfehlung aussprach, gleichgeschlechtliche Paare als Pflegeeltern anzuwerben?

Wenn ja, wie beurteilt sie aus der Sicht des Kindeswohls eine solche Empfehlung?

20. Wie entwickelte sich in den letzten 10 Jahren die Zahl der Einzeladoptionen von Lesben und Schwulen (bitte nach Jahren, Bundesländern sowie nach Lesben und Schwulen getrennt auflisten)?
21. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen auf Grund der lesbischen oder schwulen Lebensweise die Einzeladoption verweigert wurde?
Wenn ja, wie bewertet sie diese?
22. Wie begründet die Bundesregierung die Nichtzulässigkeit der Adoption von Kindern durch lesbische oder schwule Paare bei gleichzeitiger Zulässigkeit der Einzeladoption durch Lesben und Schwule, da doch davon auszugehen ist, dass auch bei einer Einzeladoption die betreffenden Kinder in der Regel bei lesbischen bzw. schwulen Paaren aufwachsen?
23. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es sich in Deutschland auf Grund der existierenden rechtlichen wie administrativen Barrieren bei Einzeladoptionen durch Lesben und Schwule zumeist um schwer verhaltensauffällige sowie HIV-infizierte Kinder handelt?
Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung, dass einerseits Lesben und Schwulen die Einzeladoption von Kindern gestattet ist, deren Betreuung und Erziehung ein besonders hohes Maß an Elternkompetenz voraussetzt, aber andererseits lesbischen und schwulen Paaren die gemeinsame Adoption mit Verweis auf das Kindeswohl verweigert wird?
24. Sind der Bundesregierung Staaten bekannt, in denen eine Adoption durch lesbische und schwule Paare möglich ist?
Wenn ja, welche?
25. Sind der Bundesregierung Staaten bekannt, in denen in lesbischen oder schwulen Partnerschaften eine Stiefelternadoption zulässig ist?
Wenn ja, welche?
26. Sind der Bundesregierung Staaten bekannt, die lesbischen oder schwulen Eltern die vertragliche Vereinbarung eines gemeinsamen Sorgerechts ermöglichen?
Wenn ja, welche?
27. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass in den Staaten, die eine Adoption durch homosexuelle Paare, die Stiefelternadoption bzw. das gemeinsame Sorgerecht ermöglichen, das Kindeswohl nur unzureichend berücksichtigt bzw. gar gefährdet wird?

Lesben und Fortpflanzungsmedizin

28. Hat die Bundesregierung in der Zwischenzeit (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 14/1305 vom 29. Juni 2000) die fachlichen und politischen Beratungen über die Vorlage eines Fortpflanzungsmedizingesetzes aufgenommen?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wann ist mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen?
29. Teilt die Bundesregierung die von der Bundesministerin der Gesundheit in einem Interview mit der Berliner Zeitung am 24. Mai diesen Jahres geäußerte Auffassung, dass auch lesbische Paare das Recht auf Maßnahmen der assistierten Reproduktion erhalten sollen?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, sieht sie vor, eine entsprechende Bestimmung in das geplante Gesetz zur Fortpflanzungsmedizin aufzunehmen?

Kleines Sorgerecht

30. Welche rechtlichen Folgewirkungen hat das im Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehene „Kleine Sorgerecht“ für den nichtbiologischen, sozialen Elternteil?
31. Welche steuer- und erbrechtlichen Konsequenzen hat das von der Bundesregierung geplante „Kleine Sorgerecht“?
32. Welche rechtliche Folgewirkungen hat das geplante „Kleine Sorgerecht“ für den nichtbiologischen, sozialen Elternteil nach Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft (Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhaltspflichten, Erbrecht)?
33. Welche Rechtsansprüche erwachsen für das Kind aus dem geplanten „Kleinen Sorgerecht“ gegenüber dem nichtbiologischen, sozialen Elternteil nach Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft?
34. Welche rechtlichen Folgewirkungen hat das geplante „Kleine Sorgerecht“ für den nichtbiologischen, sozialen Elternteil nach dem Tod des biologischen Elternteils und damit Sorgerechtsinhabers?
35. Welche Konsequenzen hat die eingetragene Lebenspartnerschaft bezogen auf die Gewährung von Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld sowie für die Berechnung des Kindergeldes?

Berlin, den 17. August 2000

Christina Schenk
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

